

Unter Verdacht wegen Giftmüll-Entsorgung

Umstrittener Firmenchef in Wort und Bild identifizierbar dargestellt

In einer Tageszeitung erscheinen zwei Artikel über ein Unternehmen, gegen dessen Chef und einige Mitarbeiter wegen eines Umweltvergehens (Entsorgung von Giftmüll) ermittelt wird. Zunächst veröffentlicht die Redaktion einen Bericht, bei dem es um die offenbar guten Kontakte des Firmenchefs zum örtlichen Rathaus geht. Der Mann wird namentlich genannt und im Bild gezeigt. Eine Passage aus dem Text: „Es gibt nicht wenige (...), die dem (...) -Geschäftsführer, (Name genannt) die betrügerischen Machenschaften zutrauen.“ Die Zeitung zitiert auch Stimmen, die sich sehr positiv über den Mann äußern. Knapp zwei Wochen später erscheint ein weiterer Bericht, der mit dem Satz eingeleitet wird: „Um die offensichtlich betrügerischen Machenschaften der Firma (sie wird mit vollem Namen genannt) komplett durchleuchten zu können, hat sich jetzt die Sonderkommission ‘Entsorgung’ mit zwanzig Kripobeamtinnen im Polizeipräsidium (...) gebildet.“ Die Rechtsvertretung des Firmenchefs und Beschwerdeführers vertritt die Auffassung, dass der erste Artikel die Persönlichkeitsrechte ihres Mandanten missachtet. Dieser werde von der Zeitung massiv in seiner Ehre verletzt und herabgewürdigt. Der zweite Artikel beginnt nach Auffassung der Rechtsvertretung mit einer Vorverurteilung. Darin werde der falsche Eindruck erweckt, dass einzelnen Beschuldigten bereits ein betrügerisches Handeln nachgewiesen worden sei. Die Rechtsvertretung der Zeitung spricht von einer zulässigen Berichterstattung zu einem Thema mit brisantem Bezug, nämlich der Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung durch illegale Giftmüllverklappung. Der Autor des Beitrages teilt mit, bis heute gelte ein Beschluss des zuständigen Landratsamtes, der die sofortige Einstellung des Betriebs der Entsorgungsfirma wegen massiven Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften verfügt habe. Das Unternehmen befindet sich mittlerweile in der Liquidation. Auch die Polizei spreche von einem Umweltskandal, ohne dies bis heute zu korrigieren. Die Zeitung legt Wert auf die Feststellung, dass die Kriterien einer Verdachtsberichterstattung erfüllt seien. Zudem bestehe ein hohes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit an den Vorgängen um eine nicht genehmigte Entsorgung von Giftmüll. Der Autor der Beiträge habe einen Verdacht geschildert. Eine Vorverurteilung liege nicht vor. (2012)

Die Beschwerde ist unbegründet. Grundsätzlich achtet die Presse nach Ziffer 8 des Pressekodex die Persönlichkeitsrechte der Menschen, über die sie berichtet. Nur wenn das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegenüber dem Persönlichkeitsrecht des Einzelnen überwiegt, ist eine identifizierende Berichterstattung im Einzelfall zulässig. Der namentlich genannte und im Bild gezeigte Unternehmer ist auf lokaler Ebene eine Person der Zeitgeschichte. Eine

Ehrverletzung ist nicht erkennbar. Der Grundsatz, die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren habe frei von Vorurteilen zu erfolgen, ist im konkreten Fall gerade noch gewahrt worden. Der erste Satz eines der Artikel, in dem von „offensichtlich betrügerischen Machenschaften“ die Rede ist, hätte allerdings deutlicher hervorheben können, dass es sich um Vorwürfe und nicht um erwiesene Tatsachen handelt. Es handelt sich jedoch nicht um einen Verstoß gegen den Pressekodex, weil sich aus den sonstigen im Text dargestellten Tatsachen ergibt, dass es sich um ein Ermittlungsverfahren handelt und dass die Vorwürfe durchaus gravierend sein müssen. (0011/13/2)

Aktenzeichen:0011/13/2

Veröffentlicht am: 01.01.2013

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: unbegründet